

# Satzung

für den gemeinnützigen Verein

## Närrische Sandhasen Bettingen e.V.



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet:  
Närrische Sandhasen Bettingen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland, 97877 Wertheim-Bettingen
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes 68159 Mannheim unter der VR-Nr. 570126 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr endet sechs Wochen nach Aschermittwoch.

### § 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck und das Ziel des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung des fränkischen Brauchtums.  
Der Verein unterhält und fördert dem Verein zugehörige Jugendgruppen, in der die Jugendlichen zur weiteren Wahrung dieses Kulturgutes herangeführt werden.
- 2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch:
  - a) Förderung des Karnevalistischen Brauchtums
  - b) Pflege des Liedgutes
  - c) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Ballett, Gardetanz etc.)
  - d) Durchführung von Prunksitzungen
  - e) Förderung der Jugend und Jugendpflege

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO, in ihrer jeweils gültigen Fassung) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.

- 3.3 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5 Der Vereinszweck darf nicht geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

#### **§ 4 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden

- a) Fastnacht-Verband Franken e.V.
- b) Bund Deutscher Karneval e.V.

#### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen werden. Die Einwilligung ist schriftlich zu erbringen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- 5.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung, kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 5.5 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen alle weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) die Organe der Vereinsjugend
- 6.2 Die Organe der Vereinsjugend:
- a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendausschuss
  - c) der/die Jugendwart/in

Aufgaben und Rechte der Organe der Vereinsjugend regelt die Vereinsjugendordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Die Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Rederecht und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens acht Wochen nach Aschermittwoch statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Inserat im Bettinger Informationsblatt und Veröffentlichung im Bettinger Vereinsaushang. Auswärtige Mitglieder werden auf Wunsch schriftlich per Post oder in elektronischer Form eingeladen. Für die Mitteilung der aktuellen Adress- und Kontaktdaten an den Vorstand ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

- 7.4 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.  
Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Beschlüsse werden sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.6 Zu Satzungsänderungen ist abweichend von §7.5,  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.7 Zu Beschluss über die Auflösung des Vereins ist abweichend von §7.5,  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich und es müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.  
Für den Fall der Auflösung werden zwei Personen zu Liquidatoren ernannt.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung kann außerdem im Rahmen ihrer Zuständigkeit über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände beschließen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Die Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit zulassen.
  - b) Der Zulassungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Der Mitgliederversammlung als Beschlussfassendes Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, findet die Wahl offen durch Handaufhebung statt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigen sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8.6 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8.7 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- a) Zusätzliche Aufgaben des Vereins
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzende)
  - e) Anschaffungen und Investitionen ab netto 3.500 EUR
  - f) Aufnahme von Darlehen ab netto 2.000 EUR
  - g) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Weitere Angelegenheiten nach Vorlage des Vereins

## **§ 9 Der Vorstand**

- 9.1 Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Ihnen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

9.2 Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Sitzungspräsident
- c) der Elferratspräsident
- d) der stellvertretende Jugendwart
- e) die Stellvertreter der Ausschüsse

Die Aufgaben und Pflichten des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

9.3 Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im offenen Wahlverfahren und mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Bei einem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.

Ausnahme ist der Jugendwart, er wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Das Wahlverfahren für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, kann in der Geschäftsordnung abweichend geregelt sein.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - so lange keine Neuwahl stattgefunden hat - aus ihren Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder jemanden bestimmen, der kommissarisch bis zur Neuwahl das Amt des Ausgeschiedenen ausübt. Beim Ausscheiden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Funktion des 1. Vorsitzenden. Für das weitere Verfahren (kommissarische Einsetzung von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern) gelten dann die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

9.4 Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Weitere Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

- 9.5 Der erste Vorsitzende darf über einen Betrag von bis zu 500 Euro netto allein entscheiden.  
Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Anschaffungen und Instandsetzungen, sofern die entstehenden Kosten den Betrag von 2.500 Euro netto nicht übersteigen, selbst anzuordnen. Bei einem Geschäftsumfang von mehr als 2.500 Euro netto bedarf es im Einzelfall eines zustimmenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes.  
Die Verfügungsgewalt des erweiterten Vorstandes endet in jedem Fall bei netto 3.500 Euro. Darüber hinaus muss die Zustimmung in einer Mitgliederversammlung eingeholt werden.
- 9.6 Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen
- a) auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
  - b) auf Einladung durch den ersten Vorsitzenden
- 9.7 Der geschäftsführende Vorstand ist bei Abwesenheit von zwei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss neu abgestimmt werden oder der Antrag vor dem erweiterten Vorstand zur Abstimmung kommen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 9.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und/oder dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann neben dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden nur der Kassier verfügen. Über Konten der Vereinsjugend kann außerdem der Jugendwart sowie der Jugendkassier verfügen.
- 9.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Protokolle müssen insbesondere die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sofern von der Versammlung nichts anderes bestimmt wird, führt der Schriftführer das Protokoll.

Protokolle werden vom Schriftführer bzw. dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden unterzeichnet der 2. Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestimmter Versammlungsleiter. Eine Abschrift jedes Protokolls ist dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnisnahme auszuhändigen.

## § 11 Vereinsfinanzierung

11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen.

Im Einzelnen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse
- d) Veranstaltungen
- e) besondere Umlagen
- f) sonstige Einnahmen

11.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensitzungspräsidenten und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

11.3 Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Närrischen Sandhasen Bettingen e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des traditionellen Brauchtums, der Jugend- und Altenhilfe und/oder Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

## § 12 Ordnungen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen (Beschlüsse), welche die Organe des Vereins in ihren Zuständigkeiten erlassen, sind für die Vereinsmitglieder bindend. Neben der Satzung gibt es somit folgende Rechtsgrundlagen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Jugendordnung
- c) Ehrenordnung

Der Erlass oder die Änderung von Ordnungen wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 13 Datenschutz

13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

13.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- b) Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- c) Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- f) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

13.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben,

- Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 13.4 Im Zusammenhang mit der Förderung des karnevalistischen Brauchtums sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder u.a. in seiner Vereinszeitung, Vereinsflyer, am schwarzen Brett, in sozialen Netzwerken sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Namenslisten der einzelnen Gruppen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 13.5 In seiner Vereinszeitung, in Vereinsflyern, am schwarzen Brett, in sozialen Netzwerken sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch evtl. über Ehrungen, Jubiläen, Hochzeit, Geburt, besondere Erfolge und Ereignisse sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage bzw. aus den sozialen Netzwerken und verzichtet auf zukünftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 13.6 Als Mitglied des Fastnacht-Verband Franken e.V., des Bund Deutscher Karneval e.V. und des Stadtjugendring Wertheim e.V. sowie evtl. zukünftiger Verbände, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Tätigkeiten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden zusätzlich Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

- 13.7 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 13.8 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- Sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, welches der Verarbeitung entgegensteht, werden zu statistischen Erhebungen folgende Informationen und Daten über Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Nichtmitglieder gespeichert: Name, Tätigkeit im Verein und Tätigkeitsjahr. Diese Daten dienen der Historie des Vereins, werden nur intern verarbeitet und nicht weitergegeben.

#### **§ 14 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzungsänderung wurde bei der am 17. Oktober 2020 stattgefundenen Mitgliederversammlung angenommen. Durch die Annahme wird die bisherige Vereinssatzung vom 09. Januar 2019 mit den ergangenen Änderungen ungültig.

Wertheim-Bettingen, 17. Oktober 2020

1. Vorsitzender  
Heiko Weidmann

2. Vorsitzender  
Lukas Nachtmann

- 13.7 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 13.8 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.  
Sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, welches der Verarbeitung entgegensteht, werden zu statistischen Erhebungen folgende Informationen und Daten über Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Nichtmitglieder gespeichert: Name, Tätigkeit im Verein und Tätigkeitsjahr. Diese Daten dienen der Historie des Vereins, werden nur intern verarbeitet und nicht weitergegeben.

#### § 14 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzungsänderung wurde bei der am 17. Oktober 2020 stattgefundenen Mitgliederversammlung angenommen. Durch die Annahme wird die bisherige Vereinssatzung vom 09. Januar 2019 mit den ergangenen Änderungen ungültig.

Wertheim-Bettingen, 17. Oktober 2020

1. Vorsitzender  
Heiko Weidmann



2. Vorsitzender  
Lukas Nachtmann

